

IV. Neben diesen drei heimgegangenen Historikern haben die Monumenta in der Berichtsperiode drei Rechtshistoriker verloren, die ihnen nahestanden. Dem norddeutschen Gebiet gehörte FERDINAND FRENSDORFF an; geboren am 17. Juni 1833 in Hannover hatte er das 98. Lebensjahr fast vollendet, als er am 31. Mai 1931 starb. FRENSDORFF hat ein glückliches stilles Gelehrtenleben genossen. Göttinger Doktor, Privatdozent (1863), a. o. und (1873) ordentlicher Professor daselbst, hat er als Schüler von WAITZ und ALBRECHT, in rechtshistorischer Arbeit völlig aufgehend und ein anerkannter Meister der Edition, den Monumenten innerlich zeitlebens nahegestanden. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, seine zahlreichen Einzelarbeiten zur niederdeutschen Rechts- und Quellengeschichte und zur allgemeinen Geschichte des niedersächsischen Lebens aufzurollen. Es genügt auf seine Dortmunder Statuten und Urteile (1882) und seine mannigfachen Vorarbeiten für die leider nicht vollendete Ausgabe des Lübischen Rechts hinzuweisen. Die Arbeiten hängen mit dem von ihm 1876 bis 1891 auf Veranlassung von WAITZ verfolgten Plane einer Abteilung der Leges zusammen, welche die deutschen Stadtrechte des Mittelalters bringen sollte. Der große Plan wurde aufgegeben (BRESSLAU, *Gesch. der Monumenta* NA. 42, 1921, S. 576; ECKHARDT, *Ztschr. f. RG.* 52, Germ. Abt., 1932, S. XVII ff.). Daß wenigstens die großen Stadtrechte von zentraler Bedeutung in die Monumenta gehört hätten, kann man nicht leugnen. Jedenfalls hat FRENSDORFF durch seine Materialsammlung und noch mehr durch seine zahlreichen quellenkritischen Arbeiten auf verwandtem Gebiet sich um die Monumenta große Verdienste erworben, die besonders der Rechtsbücherreihe zugute kommen müssen und schon zugute gekommen sind.

Die anderen beiden Verstorbenen sind Österreicher. Am 14. Juli 1932 starb in Wien ERNST FRHR. v. SCHWIND. Ein Neffe des Malers, aus österreichischer Beamtenfamilie hervorgegangen, 1891 in Wien habilitiert, von 1894 bis 1897 Professor in Innsbruck, bis 1899 in Graz und seit 1899 in Wien, wo er 1932 wegen schwerer Erkrankung in den Ruhestand getreten war, hat SCHWIND sich vor allem als Vertreter des Deutschen Privatrechts juristisch betätigt. Seine Arbeiten über die freien Erbleihen, über die Reallasten, über die Grundpfänder, sein Deutsches Privatrecht sind beachtliche Leistungen, auch wo man ihnen nicht ganz beipflichten kann; sein Kampf gegen KELSENS reine Rechtslehre war durch die Geltendmachung der geschichtlichen Betrachtung des Rechts sehr verdienst-